

Kapitel 4

Rechtliche Betrachtungen

Sozialhilfe

Die Gegenleistung bei Tauschringen Ein Einkommen im Sinne des BSHG?

Auszug aus: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge: NDV Heft 12 / 2000 S. 410f

Reiner Knäusl, Leiter des Sozialamts der Stadt München

In den letzten Jahren haben sich in der Bundesrepublik immer mehr "Tauschringssysteme" gebildet. Dabei werden Leistungen gegeneinander ausgetauscht, beispielsweise leistet Herr B zwei Stunden Rasenmähen bei Frau A, und Frau A leistet dafür bei Herrn B (oder einem anderen Mitglied des Tauschringes) zwei Stunden Babysitten. Oder Herr B leistet zwei Stunden für Reparieren der Waschmaschine bei Frau A, und Frau A leistet dafür zwei Stunden Nachhilfeunterricht.

Diese Leistungen werden in der Regel nicht mit Geld abgegolten, sondern es wird die jeweilige Arbeitszeit mit der gegengeleisteten Arbeitszeit 1 zu 1 verrechnet.

Manchmal erfolgt auch eine Bewertung nach Punkten, und es wird mit Punkten bezahlt. Der übliche Marktpreis der geleisteten Arbeitszeit spielt dabei keine Rolle.

Grundsätzlich wären diese Leistungen als geldwerte Leistungen im Sinne von § 76 Abs. 1 BSHG als Einkommen anzurechnen. Dies wird auch in einer Antwort der Bundesregierung vom 24. Januar 1997 (BT-Drucks. 30/6807) so dargestellt: Auch Dienst- und Naturalleistungen im Rahmen eines Tauschringes stellen "grundsätzlich sozialhilferechtlich zu berücksichtigendes Einkommen dar". Ob allerdings der Hilfesuchende zur Deckung seines sozialhilferechtlichen Bedarfs auf die Verwertung seiner Einnahmen aus den Tauschringaktivitäten verwiesen werden kann, hänge nach dieser Bundestagsdrucksache von den Umständen des Einzelfalles ab. In der Praxis des Sozialamtes der Stadt München werden diese Leistungen in der Regel nicht als Einkommen betrachtet. Dabei sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

S
O
Z
I
A
L
H
I
L
F
E

S
O
Z
I
A
L
H
I
L
F
E

1. Wer in der Lage ist, seine Arbeitskraft entsprechend § 1 BSHG einzusetzen, kann sich natürlich nicht darauf berufen, dass er in einem Tauschring tätig ist. Selbstverständlich geht in diesen Fällen eine entgeltliche Tätigkeit einer Tätigkeit in einem Tauschring vor.

Da wir nahezu jedem arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger oder jeder Sozialhilfeempfängerin Arbeit anbieten, stellt sich insoweit für diesen Personenkreis das Problem nicht.

2. Sozialpolitisch ist die Beteiligung in Tauschringen jedenfalls für den, der sonst nicht im Arbeitsleben vermittelbar ist - oder auch neben einer sonstigen Tätigkeit -, sinnvoll und wünschenswert. Die Teilnahme führt zu sozial Kontakten und gesellschaftlicher Integration. Sie stellt darüber hinaus einen Akt Selbsthilfe dar. Selbsthilfe, die Bereitschaft, sich um eigene Aktivitäten zu bemühen, sich - wenn auch nur ansatzweise - auf eigene Füße zu stellen, ist sozialpolitisch erwünscht und deshalb vom Grundsatz her unterstützenswert (vgl. § 1 Abs. 2 Satz BSHG).

3. Bei einem Arbeitseinkommen wären bis zu 25% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, in München bedeutet dies 149,25 DM pro Monat, von der Anrechnung frei. Die Teilnehmer an Tauschringen leisten in der Regel zwischen ein und zwei Stunden im Monat. Damit fallen aller Regel die dort erworbenen "Anwartschaften" - also der Anspruch auf eine Gegenleistung, die in der Regel einer Dienstleistung besteht - eindeutig unter die Freigrenze.

4. Sollte im Einzelfall der Gegenwert der erwirtschafteten Arbeitsstunden den Freibetrag des nicht anzurechnenden Einkommens überschreiten, wäre zu prüfen, ob es sich dabei um "einsetzbares" Einkommen handelt, denn nur dieses fällt unter den Einkommensbegriff von § 76 BSHG. Es darf nicht übersehen werden, dass die meisten Gegenleistungen, für die man Anwartschaften erworben hat, nicht zur Deckung des Sozialhilfebedarfs zur Verfügung stehen. So sind beispielsweise geleistete Musikstunden, Computerunterricht oder erhaltenes Babysitting nicht ohne weiteres zur Deckung des Sozialhilfebedarfs einsetzbar. Soweit diese Leistungen unter den Sozialhilfebedarf fallen, wie beispielsweise handwerkliche Reparaturen oder Wohnungsrenovierung, ist jedoch zu bedenken, dass sie zur Deckung des Regelbedarfs eingesetzt werden können. Hinzu kommt aber, dass hierfür Anspruch auf Leistungen des Sozialhilfeträgers bestehen könnte, der durch die erbrachte Gegenleistung erspart wird. Es könnte also der Fall eintreten, dass das Einkommen nicht angerechnet werden

kann, aber ansonsten die Aufwendungen für diesen Bedarf getragen werden müssten. Angesichts des geringfügigen Umfanges, des erheblichen Verwaltungsaufwandes und den oben dargelegten Gründen sollte deshalb der Sozialhilfeträger im Normalfall auf die Anrechnung dieser Leistungen als Einkommen verzichten, jedenfalls solange sie sich im bescheidenen Rahmen halten.

Dies ist die Praxis in der Stadt München.

Der Arbeitskreis "Sozialhilferecht" des Deutschen Vereins hat sich in seiner Sitzung am 30. August 2000 mit dieser Problematik befasst und sich der Auffassung der Stadt München angeschlossen.

Kommentar zur Veröffentlichung:

(Klaus Kleffmann)

Ich möchte kurz den Hintergrund dieses Beitrages beleuchten. Zur Sitzung des Vereins, am 30. August 2000, war ich als Referent zu dem Thema "Tauschringe und Sozialhilfe" in Vertretung von E. Hollerbach eingeladen.

Anwesend waren ca. 45 Teilnehmer. Sie kamen aus den unterschiedlichen Bereichen: Bundesministerien, Landesministerien, Sozialamtsleiter und diverse große Sozialverbände.

Es ging, allgemein ausgedrückt, um die Fragestellung ob Tauschsystemleistungen auf die Sozialhilfe angerechnet werden können oder sollen!

In der nun vorliegend schriftlichen Aussage wird folgendes deutlich gemacht:

a) Tauschleistungen sind in der Preisbemessung nicht, auch wenn es sich um die selbe Leistung handelt, mit herkömmlichen Marktpreisen zu vergleichen, da sie komplett andere Grundlagen in der Entstehung haben. Abgesehen davon handelt es sich überwiegend um private Leistungen von Laien. Aus diesen Aspekten kann die Heranziehung von Marktüblichen Preisen auch nicht erfolgen.

S
O
Z
I
A
L
H
I
L
F
E

S
O
Z
I
A
L
H
I
L
F
E

Erläuterung hierzu:

Bei gewerblichen Leistungen fallen diverse ‚Grundkosten‘ wie z.B. Lohnkosten, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, aber auch Kreditkosten für Investitionen, für Raummiete usw. an. Daneben spielen auch noch Gewinnerzielungsabsichten eine wichtige Rolle. Aber auch, in vielen Fällen bei Handwerkerleistungen, kommen noch die sog. Grundkosten z.B. Anfahrtskosten hinzu.

All diese Kosten spielen bei den Leistungen innerhalb von Tauschsystemen keine Rolle, abgesehen von einzelnen geringen Ausnahmen.

Daraus kann abgeleitet werden das diese Regelung auch auf die steuerlichen Belange anzuwenden ist. Hier greifen dieselben Begründungen wie im vorliegenden Fall der Fragestellung der Anrechenbarkeit bei Sozialhilfeleistungen.

b) Tauschleistungen sind nicht alle, egal wie sie zustande kommen, grundsätzlich anrechenbar. Auf diesen wichtigen Punkt haben wir schon mehrmals hingewiesen. Deshalb ist es erfreulich das dies vom Leiter des Münchner Sozialamtes, Herrn Knäusl, hier aufgegriffen wurde. Wenn es um die Anrechenbarkeit geht, so muß immer genau geprüft werden welche Leistung gemeint, ob sie unter das BSHG Gesetz fallen oder nicht. Sehr viele der Tauschleistungen fallen gar nicht darunter. Hinzu kommt noch der erwähnte Freibetrag, wie hier im Falle von München von fast 150,- DM.

c) Die besondere Verrechnungsform der Tauschringe wurde hier auch zum ersten Mal ausdrücklich erwähnt: Dies bedeutet, das die Guthaben juristisch eine Anwartschaft sind, und somit kein Einkommen darstellen und weder zur Sozialhilfe, noch zum Arbeitslosengeld oder –hilfe und auch nicht zur Besteuerung herangezogen werden können.

Verrechnungseinheiten der Tauschsysteme können erst ab dem Zeitpunkt zur Berechnung, egal ob beim Finanzamt, Sozialamt oder Arbeitsamt, als Einkommen bewertet werden wenn sie ‚ausgegeben‘ werden. Wenn also aus der „Anwartschaft“ eine Umwandlung als Einkommen erfolgte durch den Vollzug, also eine Leistung eingetauscht wurde.

Somit sind alle Abbuchungen auf dem Konto eines Teilnehmers als Einkommen zu werten. Einzige Ausnahme sind die Verwaltungsgebühren, die wiederum als Ausgabe zu werten sind und damit Aufwendungen zur Erzielung der Tauscheinkommen sind. Diese Verwaltungsgebühren, oder auch Beiträge genannt, sind somit vom Einkommen abzuziehen und mindern

deshalb auch das zu berechnenden Einkommen. Dabei darf nicht vergessen werden das auch die DM-Beiträge Aufwendungen sind die das erzielte Einkommen reduzieren, also von diesem abgezogen werden müssen.

Dieser Auffassung ist auch der Jurist Prof. Lehmann aus Hannover, der bekanntlich derzeit an einen juristischen Leitfaden für die Tauschsystempraxis arbeitet und diesen voraussichtlich im Sommer 2001 fertig stellen wird.

Erklärung zum Begriff „Anwartschaft“:

Die „Anwartschaft“ unterscheidet sich vom „Einkommen“ durch ein wesentliches Merkmal. Im Falle des Einkommens habe ich ein wie auch immer geartetes Gut schon erhalten, es ist mir schon zugeflossen und ich kann es entsprechen wie es mir beliebt verwenden. Dies können Dienstleistungen, Sachgüter, Rechte oder in den meisten Fällen auch Geld, das ich ja sofort wieder für andere Leistungen ausgeben kann, erhalten.

Die Anwartschaft ist, einfach umschrieben, nur der mir zustehende Anspruch auf eine, wie auch immer geartete, mögliche Leistung in der Zukunft. Da es aber noch nicht absehbar ist welche Leistung und wann ich sie erhalte, stellt die Anwartschaft bis zum Zeitpunkt der Realisierung meines Wunsches rechtlich noch kein Einkommen dar. Es besteht ja die berechnete Möglichkeit das die Einlösung, also die Realisierung, der Anwartschaft scheitert. Dieses Scheitern kann verschiedene Gründe haben: die von mir benötigte Leistung wird nicht angeboten, das Tauschsystem löst sich auf, usw. Hinzu kommt, anders als in der üblichen Geldwirtschaft, es kann niemand im Tauschsysteme gezwungen werden für mich eine Leistung zu erbringen. Dies verhält sich im normalen Wirtschaftsleben nicht so.

d) Besonders interessant ist aber das Herr Knäusl aus München hier unsere Auffassung in einem wichtigen Punkt bestätigt und wiederholt: Wenn überhaupt ein Sozialamt auf die Idee kommt etwas anrechnen zu wollen, dann müssen auch die dafür notwendigen Aufwendungen ersetzt werden vom Sozialträger!

Was bedeutet dies nun in der Realität:

Eine, unwesentliche, aber dennoch eine Rolle spielen hierbei auch wieder die Teilnahmebeiträge, und zwar beide Beiträge sowohl der DM-Beitrag wie auch der Beitrag in Verrechnungseinheiten. Dies dürfte aber der ge-

S
O
Z
I
A
L
H
I
L
F
E

ringste Teil der zu erstattenden Kosten sein. Zu dem Punkt Teilnahmebeiträge werden wir in diesem Zusammenhang im nächsten Absatz noch einen Hinweis geben.

Was ist nun damit gemeint das die benötigten Aufwendungen zu erstatten sind vom Sozialträger?

Alle Aufwendungen (Ausgaben) die für die Erarbeitung des Einkommens notwendig waren sind zu ersetzen. Fahrtgeld, Materialien usw. fallen darunter. Darüber hinaus besteht für Sozialhilfeempfänger ein weiterer Anspruch: der Mehrbedarf als Arbeitnehmer. Dies wird in der Sozialhilfe entsprechend gewürdigt.

Nochmals zum Punkt der Teilnahmebeiträge (DM-Beiträge wie auch die Beiträge in Verrechnungseinheiten). Da in diesem Falle die Aufwendungen zu erstatten sind, also auch die Teilnahmebeiträge beider Art, wäre es zu überlegen ob alle Sozialhilfeempfänger schon jetzt ihrem Sozialamt mitteilen das sie in einem Tauschsysteme sind und gleichzeitig die Erstattung der Teilnahmebeiträge beantragen.

e) abschließend möchte ich sagen: Besonders positiv finde ich aber die Ausführung von Herrn Knäusl zu Punkt 2. seines Schreibens: Wichtig ist die Selbsthilfe (und dazu zählen die Tauschsysteme laut dieser Erklärung) sie ist sozialpolitisch erwünscht und grundsätzlich unterstützenswert; mit Hinweis auf § 1 Abs. 2 Satz BSHG!

Steuern

Steuern auf Tauschleistungen ?

Ob Umsatzsteuern und / oder Einkommensteuern anfallen, wenn Mitglieder von Tauschsystemen Leistungen austauschen, ist letztlich vom Einzelfall abhängig. Dies liegt allein schon in der Logik der derzeit gültigen Steuergesetze begründet. Darin wird immer vom Einzelfall ausgegangen.

Handlungsrahmen für Tauschsystemmitglieder im Zusammenhang von Steuerrecht und Tauschleistungen.

1. Bewertung :

Die Zeitgutschrift stellt die zu bewertende Einnahme dar. Grundsätzlich gilt auch, dass jede eingenommene Tauschleistung realistisch bewertet werden muss. Der Wert einer eingenommenen Stunde in Verrechnungseinheiten kann also nicht beliebig berechnet werden, sondern muss sich an den in der Region üblichen Marktpreisen orientieren.

2. Steuerliche Grundsätze :

Für eine mögliche Besteuerung kommen die folgenden Steuerarten nach entsprechend geregelten Grenzen und Freibeträgen zur Anwendung:

a.) Einkommensteuer :

Dabei wird zwischen sieben Arten von Einkommen unterschieden: Arbeitnehmertätigkeit, Gewerbebetrieb, Vermietung, Zinseinkünfte, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Freiberufliche, und sonstige (z.B. Renten).

Zu versteuern ist dabei immer die Summe aller Einkünfte, vermindert um abzugsfähige Sonderausgaben (Beiträge zu privaten Versicherungen, außergewöhnlich Belastungen wie z.B. Krankheitskosten, Behindertenfreibeträge).

S
T
E
U
E
R
N

STEUERN

Eine Steuerpflicht tritt dabei grundsätzlich erst ab Erreichen einer bestimmten Höhe der Jahres - Einkünfte ein: nach dem Einkommensteuertarif 2000 für Ledige ab ca. 13.000,00 DM, für Verheiratete ab ca. 26.000,00 DM. Einkünfte unter diesen Beträgen sind grundsätzlich steuerfrei.

Für Tauschsystemmitglieder wird vor allem der Begriff „Summe aller Einkünfte“ zu beachten sein. Ein Beispiel: bei einem Ehepaar hat eine Person Einkünfte aus einer Arbeitsstelle. Die/der andere ist eifrig im Tauschsystem aktiv und hat einiges an Verrechnungseinheiten eingenommen. Diese würden dann bewertet und der entsprechende Betrag dem Einkommen des Partners zugeschlagen. Je nach Höhe des Geldeinkommens könnte daraus durchaus eine wesentlich höhere Steuerpflicht resultieren.

Besondere Hinweise zur Einkommensteuer:

Zu der immer wieder mal strapazierten steuerfreien Aufwandsentschädigung: hier hat der Gesetzgeber enge Grenzen gezogen. Nach §3 ESt gilt die Steuerfreiheit seit dem Jahr 2000 bis zu einer Höhe von 3.600,00 DM Sie gilt für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung).

Steuererklärungspflicht:

Nach § 56 ESt gilt: „Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr abzugeben. (Veranlagungszeitraum) abzugeben.

b) Umsatzsteuer:

Eine Umsatzsteuerpflicht entsteht dann, wenn alle umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen im Jahr den Gesamtbetrag in Höhe von 32.500,00 DM übersteigen. Eine Umsatzsteuerpflicht liegt in der Regel bei Gewerbebetrieben und Freiberuflern vor. Auch bei der Vermietung von Gewerbeflächen ist dies der Fall.

Unterhalb dieser Summe kann man für die sogenannte Kleingewerberegulierung optionieren. Dann wird keine Umsatzsteuer fällig. Aller-

dings wäre dabei zu beachten, dass man dann auch selbst im ganzen Jahr keine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen darf.

Für Tauschsystem TeilnehmerInnen wäre dabei die Formulierung „alle umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen im Jahr“ zu beachten. Bei umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen von z.B. 32.000,00 DM und einer zusätzlichen Einnahme in Verrechnungseinheiten, die nach einer realistischen Bewertung 600,00 DM betragen, wäre nicht mehr die Kleingewerberegulierung gegeben. Stattdessen entstünde Umsatzsteuerpflicht für den Gesamtbetrag in Höhe von 32.600,00 DM.

c) Gewerbesteuer:

Gewerbesteuer wird fällig ab einem Betrag von ca. 48.000,00 DM im Jahr, und zwar pro Gewerbebetrieb. Ansonsten gilt auch hier: alle Einnahmen!

3. Weitere Hinweise

a) Arbeitslosengeld /Hilfe:

als Arbeitslose/r darf man pro Monat maximal 315,00 DM abzugsfrei hinzuverdienen.

Dabei muss aber unbedingt beachtet werden, dass die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht übersteigen darf.

b) Sozialhilfe:

bis auf einen sehr geringen Freibetrag wird die Sozialhilfe grundsätzlich in gleicher Höhe wie der Hinzuverdienst gekürzt. Angesichts von in der Regel sowohl monatlich, wie auch auf das Jahr gerechnet sehr geringen Höhe von Tauscheinnahmen, werden diese allerdings derzeit von Sozialämtern nicht angerechnet.

c) Abgrenzungskriterien:

Zu beachten wären eventuell auch die Abgrenzungskriterien bezüglich der Führung eines Gewerbes (Dauerhaftigkeit, Gewinnerzielungsabsicht), der Frage nach einer vorhandenen Scheinselbstständigkeit (Tauschsystemmitglied x mährt das ganze Jahr über den Rasen für y und beseitigt im Winter den Schnee für y) oder ob in ähnlichen Fällen nicht bereits eine Arbeitnehmertätigkeit vorliegt.

4. Nachbarschaftshilfe

Die meisten Tauschsystemmitglieder werden ihre Tauschgeschäfte in aller Regel in einem Rahmen abwickeln, der steuerlich nicht relevant ist und eher unter das Stichwort „Nachbarschaftshilfe“ fällt. Die „klassische“ Nachbarschaftshilfe bedeutet ja nichts anderes wie eine gelegentliche gegenseitige Unterstützung nach dem Motto „Hilfst du mir, helfe ich dir“. Durch die Teilnahme an einem Tauschsystem hat sich nur der Kreis der „Nachbarn“ etwas vergrößert. Da es sich dabei zusätzlich eher um minimale Einnahmen handelt, wird hier eher keine Steuerpflicht feststellbar sein. (In diesem Sinne äußerte sich z.B. das Kasseler Finanzamt im Sommer 1995 in einem Fernsehbericht von RTL Hessen über die Kasseler Zeitbörse).

5. Für die meisten TauscherInnen dürfte, wie sich auch in vielen Gesprächen herauskristallisiert, der menschliche und soziale Aspekt von Tauschsystemen im Vordergrund stehen. Oft entstehen aus den ersten Tauschgeschäften persönliche Beziehungen, kleine Tauschkreise innerhalb eines größeren Tauschsystems. Die daran Beteiligten bauen sich dann zunächst mit Hilfe des Systems eine persönliche Unterstützungsstruktur auf, in der am Ende nicht selten auf die Verrechnung von Zeiteinheiten verzichten. Eine solche Entwicklung ist steuerlich natürlich völlig irrelevant und stellt meines Erachtens eine von mehreren denkbaren „Ideallösungen“ in einem Tauschsystem dar.

6. Tauschsysteme in Vereinsform

„Ist das Tauschsystem ein Verein - bei mehr als 100 Mitgliedern erscheint das sinnvoll, um die Jahresbeiträge ordnungsgemäß zu verwalten, sollte Gemeinnützigkeit beantragt werden. Dadurch können auch öffentliche Zuschüsse und Spenden eingenommen werden. Manche Tauschringe haben die Gemeinnützigkeit, andere nicht, weil die Finanzämter hier autark entscheiden. Wichtig ist es, in der Satzung zu betonen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht besteht, sondern dass der Tauschring soziale Kontakte fördert und die Tauscher "selbstlos" arbeiten, was besonders bei Zeitkonten leicht einsichtig ist.“ (Zitat aus dem Text „Steuern auf Tauschleistungen“ von Dipl.-Finanzwirt Helmut Viehmann (25.8.97 verstorben), veröffentlicht in der Dokumentation des Kasseler Tauschringtreffens 1997.)

Diese Ausführungen zur Gemeinnützigkeit aus dem Jahre 1997 müssen allerdings an dieser Stelle stark relativiert werden. Zwischenzeitlich hat sich nämlich, besonders durch einige in der Öffentlichkeit vorgetra-

gene Meinungen, besonders im Hinblick auf eine Gemeinnützigkeit von Tauschsystemen, einiges getan.

In letzter Zeit ist bekannt geworden, dass derzeit wohl kein Tauschsystem die Gemeinnützigkeit erlangen wird. Dies liegt allerdings meines Erachtens in erster Linie an den teilweise merkwürdigen Diskussionen um die steuerliche Bewertung von Tauschleistungen, die ja gerade in den vergangenen Jahren in aller Öffentlichkeit von vielen TauscherInnen geführt wird. Dabei entsteht leider für Außenstehende (d.h. auch für die Finanzämter) der Eindruck, dass mit Tauschsystemen die Besteuerung von Einnahmen durch einen Trick auf ein Minimum reduziert oder gar vermieden werden soll. Dabei sind dann von den Systemen selbst öffentlich drastisch viel zu niedrig angesetzte Umrechnungen geradezu Gift in dieser Diskussion. Dies hat sicherlich auch dazu beigetragen, dass sogar bisher als gemeinnützig anerkannte Tauschsysteme diese aberkannt bekamen.

So scheint mir auch diese öffentliche Diskussion von völlig falschen Voraussetzungen auszugehen. Wenn nämlich Tauschsysteme tatsächlich eine neue Form freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements sein wollen, so muss ernsthaft darüber diskutiert werden und eine Klarstellung hin zu einer steuerlichen Neubewertung der gesamten Idee geführt werden. Dies ist jedoch letztlich eine politische Arbeit, die in einer wie bisher geführten „Steuerdebatte“ völlig falsch angesiedelt ist!

Ausblicke

Im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen muss im Zusammenhang mit der Steuerfrage wohl von zwei unterschiedlichen Richtungen ausgegangen werden.

Geht das einzelne Tauschsystem eindeutig in seiner Gesamtentwicklung und in der Summe seiner Mitglieder hin zu einem reinen Leistungsaustauschsystem, wird es wohl eher als eine besondere Form von Unternehmen beurteilt werden. Damit sind dann auch die steuerlichen Bewertungen entsprechend einer festzustellenden Gewinnerzielungsabsicht je nach Einzelfall gesetzlich vorgegeben.

Die zweite (und wohl auch wahrscheinlichere) Möglichkeit: Tauschsysteme entwickeln sich in ihrer Mehrheit zu Organisationen, in denen der soziale Aspekt den Schwerpunkt bildet. Gleichberechtigte Teilhabe aller Mitglieder, insbesondere der im marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftssystem benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen (behinderte Menschen, Erwerbslose, Alleinerziehende, AusländerInnen).

S
T
E
U
E
R
N

In diesem Falle würde sich eine neue Form des gesellschaftlichen Miteinanders, der gegenseitigen Unterstützung jenseits aller staatlichen Fürsorge entwickeln. Dies würde für uns alle einen echten sozialen Gewinn bedeuten und wäre dann sicher hinsichtlich des Steuerrechts nicht oder bestenfalls am Rande zu bewerten.

An dieser Stelle sollte dann auch die schon oben angesprochene politische Diskussion geführt werden. Eine wie, bisher meistens, geführte „Steuervermeidungsdebatte“ ist hier schlicht weg fehl am Platze und verhindert die weitere Entwicklung von Tauschsystemen an maßgeblicher Stelle.

Zusammenfassung:

Eine steuerliche Bewertung von Tauscheinnahmen kann grundsätzlich nur im jeweiligen Einzelfall erfolgen. Tauschsystemmitgliedern, die (nach eigener Einschätzung) Tauscheinnahmen erzielen, sollten sich bei ihrer Steuererklärung von Fachleuten beraten lassen.

Eine Besteuerung wird grundsätzlich über die Bewertung des „geldwerten Vorteils“ erfolgen. Dabei würden dann die auf dem Tauschkonto ausgewiesenen Einnahmen herangezogen.

Eine willkürliche oder vom Mitglied bzw. Tauschsystem bewusst zu niedrig angesetzte Bewertung sollte dabei unbedingt vermieden werden. Finanzämter werden sich grundsätzlich an den marktüblichen Preisen und Werten orientieren (konkret: Einnahmen durch eine handwerkliche Tätigkeit, z. B. Malerarbeiten, können im Tauschsystem nicht mit einem Wert von 5,00 DM angesetzt werden wenn die Gesellenstunde in der Regel mit 70,00 DM abgerechnet wird).

Im Falle von Gewerbebetrieben ist dann aber trotzdem denkbar, für die gleiche Leistung unterschiedliche Preise anzusetzen. Schließlich ist es durchaus üblich, für einen sozialen Zweck die erbrachte Leistung wesentlich günstiger in Rechnung zu stellen (sprich auf den eigenen Gewinn sogar ganz zu verzichten).

Klaus Reichenbach, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL und Zeitbörse Kassel (nach Beratung durch Kasseler Steuerberater)

10.11.2000

Gewerbebetriebe

Gewerbebetriebe als Mitglieder im Tauschring

Sind Gewerbebetriebe im Tauschring erwünscht oder nicht? Das ist eine Frage, die in vielen Tauschringen gestellt wird. Sie kann nicht allgemeingültig beantwortet werden.

Die Entscheidung darüber, ob Gewerbebetriebe am Tauschring teilnehmen sollen oder nicht, kann nur von jedem einzelnen Tauschring, nach seinen eigenen Vorstellungen entschieden werden.

Für die Teilnahme von Gewerbebetrieben am Tauschring spricht:

- Gewerbebetriebe sind eine erhebliche Bereicherung des Angebots im Tauschring.
- Die Teilnahme von Gewerbe am Tauschring ist von der steuerlichen und auch rechtlichen Seite betrachtet kein Problem.
- Es gibt keine Gesetze, die es einem Unternehmen verbieten, sich an einem Tauschring zu beteiligen.

Es ist jedem Tauschring freigestellt, ob er die Mitgliedschaft von Unternehmen im Tauschring fördern will oder nicht, oder erst gar nicht zulassen möchte.

Wenn sich ein Tauschring entschieden hat Gewerbebetriebe zu integrieren, muss er darüber informiert sein, dass vom Gesetzgeber für die gewerblichen Unternehmen bereits klare rechtliche und steuerliche Voraussetzungen vorliegen. Deshalb sollten in den Tauschringen die Spielregeln insoweit überprüft werden, ob für Gewerbebetriebe überhaupt tragbare Teilnahmebedingungen vorliegen.

Die bisherigen Erfahrungen in Tauschringen haben gezeigt:

- Es ist schwierig, Betriebe zum Mitmachen zu bewegen.
- Gewerbebetriebe sind in Tauschringen gefragte Teilnehmer.

G
E
W
E
R
B
E
T
R
I
E
B
E

G E W E R B E T R I E B E

- Häufig nehmen sie wesentlich mehr Talente (Punkte.....) ein, als sie nach ihrer Meinung sinnvoll ausgeben können.
- Das führt in vielen Fällen soweit, dass der Gewerbebetrieb seine Waren überhaupt nicht mehr für Tauscheinheiten abgibt.

Diese Tatsache führt in zweifacher Hinsicht zu Enttäuschungen – einerseits sind die Betriebe enttäuscht, dass sie auf ihren Einnahmen „sitzen“ bleiben- andererseits sind die Tauschring- TeilnehmerInnen enttäuscht, weil sie durch den Gewerbebetrieb ein interessantes Angebot erwarten, das dann letztendlich doch nicht vorhanden ist. Deshalb ist es wichtig bereits vor der Teilnahme eines Gewerbebetriebs abzuklären, ob auch für ihn interessante Angebote im Tauschring vorhanden sind. So können Enttäuschungen vermieden werden.

Von der steuerlichen und der rechtlichen Seite ist die Teilnahme von Gewerbebetrieben am Tauschring kein Problem, wenn man sich an die bestehenden Gesetze hält. Auf die Dinge, die unbedingt beachtet werden müssen möchte ich jetzt hinweisen.

Hinweis:

- Gewerbebetriebe im Tauschring müssen ihre Leistungen im Tauschring genauso kalkulieren wie im normalen DM-Geschäft.
- Das bedeutet, dass die üblichen Tauschringpreise (z.B. 20 Talent/ Stunde) für Gewerbebetriebe nicht einmal kostendeckend sind.
- Wenn sich ein Tauschring für die Integration von Gewerbe entschieden hat, dann sollte er auch akzeptieren dass professionelle Leistungen zu weitaus höheren Stundensätzen als es sonst im Tauschring üblich ist abgerechnet werden.
- Dafür bieten sie die selben Gewährleistungs- und Qualitätsgarantien wie bei den sonst üblichen DM-Geschäften.

Was ist im Tauschring überhaupt steuerlich zu beachten?

Die Talenteinnahmen – und Ausgaben sind steuerlich wie DM Einnahmen zu betrachten.

In Tauschringen, die ihre Währung an der Landeswährung orientieren ist das einfach. Man verwendet bei der Steuererklärung einfach den festge-

setzten Umrechnungsschlüssel. Viele Tauschringe rechnen 1:1 (Tauscheinheiten = Landeswährung) ab. Möglich ist auch den Umrechnungsschlüssel frei zu wählen. Der frei gewählte Umrechnungsschlüssel muss dann für alle TeilnehmerInnen dieses Tauschrings gleich sein. Für Tauschringe, die ihre Währung an der Zeit orientieren ist es erforderlich für ihre Zeiteinheit einen Landeswährungs-Wert festzusetzen. (Z.B. Beispiel: 1 Stunde entspricht dem Wert von 20 DM.) Natürlich kann auch hier der Landeswährungs-Wert in jedem Tauschring frei gewählt werden. Dieser Wert muß dann ebenfalls für alle, am jeweiligen Tauschring, beteiligten TeilnehmerInnen gleich sein.

Ich möchte zusätzlich bemerken, dass es nicht nur Einnahmen sondern auch Ausgaben in Tauscheinheiten gibt. Diese Tauschring-Ausgaben werden steuerlich wie DM-Ausgaben behandelt.

Wenn z.B. ein Gewerbebetrieb einen Gewinn von 100.000,-- DM und ein Minus von 10.000 Tauscheinheiten macht, werden diese 10000 Tauscheinheiten Verlust von den 100.000,-- DM Gewinn abgezogen. Die Steuer berechnet sich dann aus einem Gewinn von 90.000,-- DM. So entsteht aus einem Tauscheinheiten-Minus eine DM Steuerersparnis.

Tauschringe und Schwarzarbeit

Es bestehen klare steuerliche Regeln für Leistungen im Tauschring. Das bedeutet, dass Tauschringe mit Schwarzarbeit nichts zu tun haben. Ob Schwarzarbeit vorliegt oder nicht, liegt an der jeweiligen Person, die ihre Einnahmen beim Finanzamt angibt oder auch nicht.

Schwarzarbeit kann im DM-Bereich genauso wie in Tauschringen vorkommen. Es ist sogar einfacher im normalen DM-Bereich Schwarzarbeit durchzuführen als im Tauschring. Denn im Tauschring werden alle Einnahmen und Ausgaben verbucht bzw. im Tauschheft vermerkt, was im normalen DM-Bargeldgeschäft nicht der Fall ist.

Entgegen der weit verbreiteten Annahme dass Tauschringeleistungen überhaupt – oder auch nur zum Teil nicht versteuert werden müssen, ist in den bestehenden Steuergesetzen klar geregelt dass Tauscheinnahmen wie DM-Einnahmen zu betrachten sind

**G
E
W
E
R
B
E
T
R
I
E
B
E**

**G
E
W
E
R
B
E
T
R
I
E
B
E**

Mit Tätigkeiten im Tauschring kann man keine Steuergesetze umgehen. Ich hoffe, dass meine Ausführungen trotzdem niemanden davon abhalten sich an einem Tauschring zu beteiligen. Die steuerlichen Voraussetzungen geben eine Linie vor, an der man sich orientieren kann. Sie führt keinesfalls zu übermäßigen finanziellen Belastungen.

Begründung die meisten Leistungen im Tauschring sind steuerfrei:

- Sie sind Nachbarschaftshilfe
- Sie fallen unter das Thema Geringfügigkeit und müssen steuerlich nicht angegeben werden.

Zur Orientierung:

Geringfügige Leistungen müssen steuerlich nicht angegeben werden. Die Finanzämter betrachten Leistungen im Wert von unter 800,-- DM im Jahr als geringfügig.

Dieser Betrag wird von manchen Finanzämtern mit bis zu 2.000,-- DM pro Jahr angegeben.

Die steuerliche Relevanz hängt auch noch davon ab, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist bzw. nicht. Nachhaltig wäre z.B. , wenn ein/e Tauschring-Teilnehmer/in die gesamten Tauschwährungs-Einnahmen immer nur mit der selben Tätigkeit erzielt.

Wenn Nachhaltigkeit vorliegt ist steuerlich gesehen die Geringfügigkeitsgrenze früher überschritten und wird ab einer bestimmten Grenze als Gewerbe betrachtet. Bei Gewerbe muss jede betriebliche Einnahme steuerlich erfasst werden. Dafür wäre es vorteilhaft, wenn solche Tauschring-TeilnehmerInnen ein Gewerbe angemeldet hätten.

Lichtblick:

Die Grenze dafür, dass etwas steuerpflichtig ist, bedeutet noch lange nicht, dass auch Steuern bezahlt werden müssen, weil es Grundfreibeträge gibt.

Umsatzsteuerpflichtig ist ein Betrieb ab einem Jahresumsatz von
32.000,-- DM

Der Einkommensteuerfreibetrag für Ledige beträgt
13.499,-- DM

Der Einkommensteuerfreibetrag für Verheiratete beträgt
26.999,-- DM

Die Grundfreibetragsgrenzen erhöhen sich bis zum Jahr 2005 kontinuierlich auf bis zu einem Betrag von 15.000,--/ 30.000,-- DM pro Jahr.

Ein weiterer wichtiger Hinweis:
Sogenannte Lohnersatzleistungen sind steuerfrei.

Lohnersatzleistungen sind z.B.:

- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Arbeitslosengeld
- Arbeitslosenhilfe
- und andere

Beispiel:

Das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe sind steuerfrei. So wird selbst ein Tauscheinheiten- Überschuss im Wert von 13.500,-- DM pro Jahr bzw. 1.125,-- DM im Monat nicht dazu führen dass überhaupt Steuern bezahlt werden müssen.

Für Arbeitslose hat die Hinzuverdienstregelung beim Arbeitslosengeld eine wesentlich größere Bedeutung als eine evtl. Steuerbelastung. Auf Grund dieser Regelung kann das/die Arbeitslosengeld/hilfe durch die Erzielung hoher Tauschring-Einnahmen gekürzt werden.

In wie weit Tauschring-Einnahmen auf die Sozialhilfe angerechnet wird muss mit dem jeweiligen Sozialamt abgeklärt werden. In dieser Beziehung gibt es in Deutschland sehr unterschiedliche Regelungen.

Renten sind nur zu einem gewissen Teil steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Teil der Rente ist der „Ertragsanteil“ dessen Höhe ist unterschiedlich und richtet sich meistens nach dem Beginn des Rentenbezugs. Als Richtsatz für die Höhe des Ertragsanteil der Rente ist ca. 25 – 30 % der bezogenen Rente. Wer es genau wissen will, hat die Möglichkeit bei den Rentenversicherungsträgern bzw. dem Finanzamt nachzufragen.

Merksatz: Je früher der Rentenbeginn desto höher der „Ertragsanteil“.

G
E
W
E
R
B
E
T
R
I
E
B
E

G E W E R B E T R I E B E

Wer mit seinem gesamten Einkommen (DM und Tauschwährung) unter der Freibetragsgrenze liegt muss überhaupt keine Steuern bezahlen.

Gewerbeanmeldung:

- Das Gewerbe muss beim Amt für öffentliche Ordnung bzw. Rathaus (Gewerbeamt) angemeldet werden und ist problemlos. Dabei wird man gefragt was für ein Gewerbe angemeldet werden soll.
- TIP für Tauschring-TeilnehmerInnen: Hier bietet sich am besten das Gewerbe „Dienstleistungen aller Art“ an.
- Die Gewerbeanmeldung kostet ca. 35,-- DM einmalig (Dieser Betrag ist von Amt zu Amt unterschiedlich), geht schnell, ist einfach und man hat dafür eine absolut sichere steuerliche und rechtliche Grundlage, wie die Tauschring Einnahmen und Ausgaben beim Finanzamt angegeben werden müssen.
- Zusätzliche Arbeit machen: Die Umsatzsteuererklärung, die Gewerbesteuererklärung sowie das zusätzliche Ausfüllen eines Formulars bei der Einkommensteuererklärung. Der Papierkram macht nicht allzuviel Mühe und ist relativ einfach. Wer selbst keine Lust dazu kann das Angebot „Hilfe bei der Steuererklärung“, das in vielen Tauschringen vorhanden ist, nutzen.
- Prinzipiell ist es auch möglich, als Arbeitslose/r oder Sozialhilfeempfänger/in ein Gewerbe anzumelden. Ich halte es für sinnvoll sich vorher mit dem Arbeitsamt oder Sozialamt darüber abzusprechen. Besonders bei den Sozialämtern wird das Thema „Tauschring“ sehr unterschiedlich behandelt.

Fazit:

- Gewerbe ist für viele Tauschringe eine sinnvolle Ergänzung.
- Wer Gewerbe im Tauschring integrieren will, muss sich allerdings klar sein, dass man den gewerblichen Mitgliedern über ihre Preisgestaltung keine Vorschriften machen soll.
- Auch der Tauschring selbst muss akzeptieren, dass die geltenden steuerlichen und rechtlichen Regelungen auf gewerbliche Unternehmen auf jeden Fall angewendet werden.

- Bei gewerblichen Leistungen gibt es keine Geringfügigkeit oder Nachbarschaftshilfe.
- Das kann unter Umständen dazu führen, dass die im betreffenden Tauschring bestehenden Spielregeln z.B. bei festen Stundensätzen modifiziert werden müssen, damit Betriebe unter akzeptablen Bedingungen am Tauschring teilnehmen können.

Norbert Baier im Dezember 2000
Talent-Tauschring Freiburg e.V.

**G
E
W
E
R
B
E
B
E
T
R
I
E
B
E**